Richtlinien

zur Gewährung von Zuschüssen für die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz an historischen, erhaltenswerten und ortsbildprägenden Gebäuden in der Stadt Linden

Die Stadt Linden kann zur Freilegung und Erhaltung von Fachwerkfassaden sowie Renovierung und Erhaltung von Hüttenberger Hoftoren und ortsbildprägenden Dächern erhaltenswerter Gebäude, für die aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung besteht, den betreffenden Hauseigentümern Zuschüsse gemäß den folgenden Bestimmungen gewähren:

I. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt:

- a) 50 % der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die erstmalige Freilegung von Fachwerkfassaden sowie deren Wiederherstellung an historischen und erhaltungswerten Gebäuden, maximal jedoch 7.500,00 €.
- b) 50 % der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Renovierung bereits freiliegender Fachwerkfassaden, maximal jedoch 2.500,00 €.
- c) 50 % der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Erhaltung und Renovierung von historischen und erhaltungswerten Hüttenberger Hoftoren und sonstiger Hausteile, maximal jedoch 1.000,00 €.

II. Förderungsfähiger Aufwand

Als förderungsfähige Aufwendungen gelten nur diejenigen, die unmittelbar der Maßnahmen nach Ziffer I. dienen. Für die förderungsfähigen Aufwendungen werden Pauschalbeträge festgelegt. Sie betragen zur Zeit für

- a) die erstmalige Freilegung von Fachwerkfassaden 80,00 € je m² Hausfassade
- b) die Erhaltung bereits freiliegender Fachwerkfassaden 26,00 € je m² Hausfassade
- c) die Erhaltung und Renovierung historischer Hüttenberger Hoftore 33,00 € je m² Hoftorfläche.

Daneben sind die nachgewiesenen Kosten für ein notwendiges Gerüst förderungsfähig.

Der förderungsfähige Aufwand für die Renovierung sonstiger ortsbildprägender Hausteile wird im Einzelfall durch den Magistrat festgelegt.

Die Pauschalbeträge zu a), b), c) sind jährlich entsprechend der Preisentwicklung anzupassen.

III. Antragsverfahren

Anträge auf Bezuschussung sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei dem Magistrat, unter Beifügung der nachfolgenden Unterlagen, vorzulegen:

- a) Beschreibung des derzeitigen Zustandes der zur Förderung beantragten Maßnahmen;
- b) Beschreibung der beabsichtigten durchzuführenden Maßnahme;
- c) Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Durchführung der Maßnahme;
- d) Darstellung und Aufmaß der zu renovierenden Fläche;
- e) Kostenvoranschläge (soweit notwendig)
- f) Terminplan.

IV. Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird nach Prüfung durch den Magistrat und evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, durch eine schriftliche Mitteilung bewilligt.

Die Haushaltsmittel werden nach dem Zugriffsprinzip entsprechend dem Antragseingang zugeteilt.

Die Stadt behält sich vor, hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten entsprechende Auflagen zu erteilen.

Anträge auf Bezuschussung nach Ziffer I können frühestens 10 Jahre nach der letzten Förderung des Objektes erneut gestellt werden.

Mit der Gewährung eines Zuschusses verpflichten sich die jeweiligen Hauseigentümer für die Zukunft zur Unterhaltung und Pflege der geförderten Maßnahmen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ist durch Vorlage einer Bestätigung der Unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

V. Auszahlung

Der festgestellte Zuschussbetrag wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgezahlt.

VI. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten ab der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft.

Linden, den 27. Mai 2005

DER MAGISTRAT gez. Dr. Lenz Bürgermeister